

Information

Arbeiten des Kaminfegers an Gasfeuerungen

1 Gesetzliche Grundlagen

Gasfeuerungen müssen gestützt auf Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1) durch den amtlich bestellten Kaminfeger oder dessen Angestellten periodisch kontrolliert und soweit nötig gereinigt werden.

Die Häufigkeit von Kontrolle und Reinigung richten sich nach Art. 29 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.11). Anlagen die ausschliesslich mit gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, sind wie folgt zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen:

- | | |
|------------------------------|----------------|
| - Gebläsebrenner bis 70 kW: | 1x pro 2 Jahre |
| - Gebläsebrenner über 70 kW: | 1x pro Jahr |
| - athmosphärischer Brenner: | 1x pro 2 Jahre |

Eigentümer- resp. Nutzerschaften haben gemäss Art. 34 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz die Kontroll- und Reinigungsarbeiten des Kaminfegers in ihren Räumen und an ihren Anlagen in den vorgeschriebenen Intervallen durchführen zu lassen.

Der Kaminfeger hat seine Arbeiten gemäss Art. 28 Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz nach dem Stand der Technik, fachmännisch und unter Schonung der Anlagen und deren Umgebung auszuführen.

2 Umfang der auszuführenden Arbeiten

Die Aufgaben des amtlich bestellten Kaminfegers umfassen:

- Die Kontrolle und wenn notwendig Reinigung sämtlicher Heizflächen (z.B. Wärmetauscher) und Abgaswege, ab der Flamme bis zur Mündung der Abgasanlage gemäss den Wartungsanleitungen der Gerätehersteller;
- Die Kontrolle und wenn notwendig Reinigung der Zuführung der Verbrennungsluft;
- Durchführung der "schwarzen Feuerschau" gemäss AFS Weisung W 101.

Allfällig vorhandene Wartungs- und/oder Serviceverträge mit Dritten, entbinden den Kaminfeger nicht von seiner gesetzlichen Pflicht der Kontrolle und allenfalls notwendigen Reinigung.

3 Anforderungen an den Kaminfeger

Für die Kontrolle und Reinigung an Gasfeuerungen müssen die Kaminfeger über eine Zertifizierung des SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches) gemäss Regelwerk G205 verfügen.